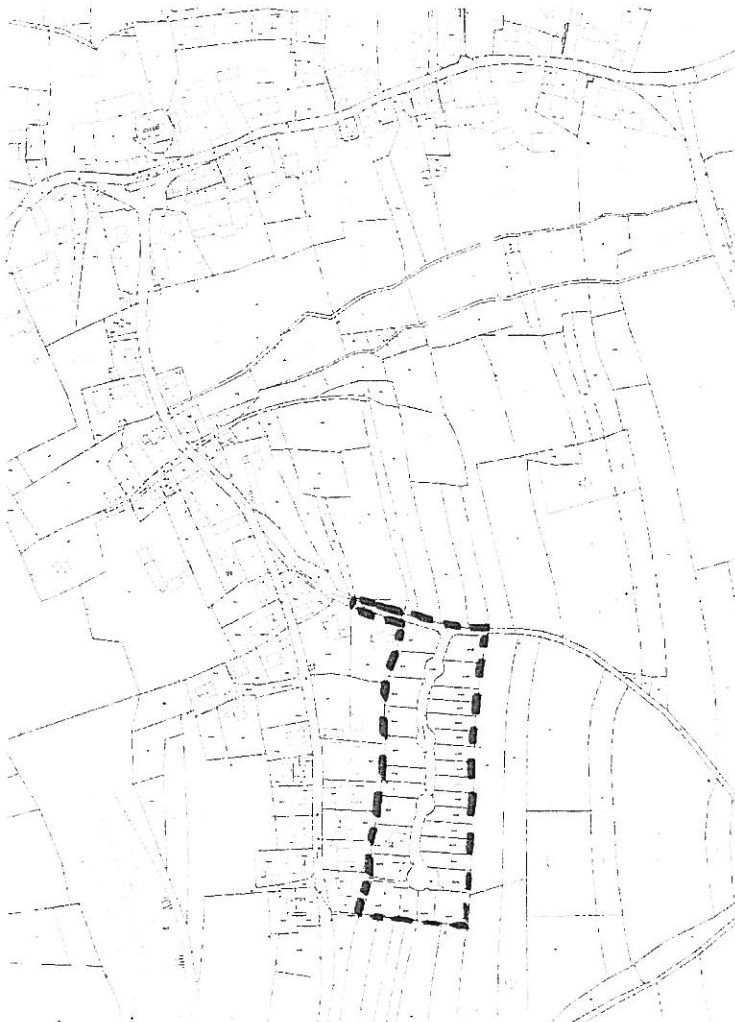


Die übrigen Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geisenhausen – Kapellenweg 6.1“ bleiben bestehen.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Geisenhausen – Kapellenweg 6.2“

- Gemeinde Schweitenkirchen –



Übersichtskarte
Maßstab 1:5000

Bebauungsplan Nr. 6.2 Geisenhausen – Kapellenweg 2. Änderung

Die Gemeinde Schweitenkirchen erläßt aufgrund
- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung
den Bebauungsplan Nr. 6.2 Geisenhausen – Kapellenweg, 2. Änderung
als

SATZUNG

1. Geltungsbereich

Diese 2. Änderung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6.1 Geisenhausen – Kapellenweg, 1. Änderung

2. Geänderte Festsetzungen:

a) bei den Festsetzungen durch Planzeichen:

3. Maß der baulichen Nutzung:

E+D 1 Vollgeschoß (EG); das Dachgeschoß darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß i.S. der BayBO werden. Alternativ ist die Errichtung eines Wohnhauses mit E+1 (= II Vollgeschosse) möglich (nur in Verbindung mit einer Dachneigung bis zu 22° und einem Kniestock von max. 0,25m)

b) bei den Festsetzungen durch Text:

- § 2 Dächer: (1) **Dachform:** Für Hauptgebäude E+D sind symmetrische Satteldächer zulässig, für Hauptgebäude E+I sind wahlweise Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Nebengebäude sind mit symmetrischen Satteldächern zu versehen.
- (2) **Dachneigung:** Die Dachneigung der Hauptgebäude E+D wird mit 38°-45° festgesetzt, die der Hauptgebäude E+I mit 15°-22°. Freistehende Nebengebäude sind ebenfalls mit 15°-22° zu errichten. (An das Hauptgebäude angebaute Garagen sind in gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude zu errichten).

(5) Dachaufbauten:

- sind nur als Giebelgauben oder Zwerchgiebel zulässig.
- Gauben und Zwerchgiebel einer Dachseite haben jeweils eine einheitliche Form und Größe aufzuweisen.
- Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel max. 1/3 der Gebäudelänge.
- Max. Gaubenbreite 1,40m, max. Zwerchgiebelbreite 2,50m.
- Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 38° zulässig.

§ 3 Kniestock:

- (1) E+D:** Bei allen Gebäuden ist ein maximaler Kniestock von 0,50m (Rohfußboden DG bis Unterkante – Sparren an der Aussenwand) zulässig.
- (2) E+I:** Bei allen Gebäuden ist ein maximaler Kniestock von 0,25m (Rohfußboden DG bis Unterkante – Sparren an der Aussenwand) zulässig.

3. Hinweise:

Ansonsten sind weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6.1 in der Fassung der 1. Änderung zu beachten.

Gefertigt am: 20.01.2004

Geändert am 21.01.2004

Planfertiger: Gemeinde Schweitenkirchen, Müller Bauamt



Die

Gemeinde Schweitenkirchen

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

erlässt auf Grund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

2. Änderung

des Bebauungsplans

„Nr. 6.2 Geisenhausen – Kapellenweg“

als

S a t z u n g.

Bestandteile der Satzung:

- 1.: Die 2.Änderung des Bebauungsplans – Festsetzungen durch Text – vom 20.01.2004, geändert am 21.01.2004.
- 2.: Ansonsten gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes i.d.Fassung vom 14.05.2001 weiterhin.

Verfahrensvermerke:

- 1) Die Änderung des Bebauungsplans wurde **am 20.01.2004** zur Aufstellung beschlossen.
- 2) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde **am 20.01.2004** gefasst.
- 3) Auf die geplante, frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde mit Bekanntmachung vom 06.02.2004 hingewiesen.
Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom **17.02.2004 bis 17.03.2004** stattgefunden.
- 4) Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 06.02.2004 bis zum 17.03.2004 stattgefunden.
- 6) Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am **02.04.2004** bekannt gemacht.
Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom **16.04.2004 bis zum 18.05.2004**.
- 7) Der Gemeinderat hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB am **25.05.2004** als Satzung beschlossen.
- 8) Die Übereinstimmung der Bebauungsplanänderung mit dem am 25.05.2004 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Schweitenkirchen, 26.05.2004



.....
Vogler, 1. Bürgermeister

- 9) Die Bebauungsplanänderung wurde ausgefertigt am:

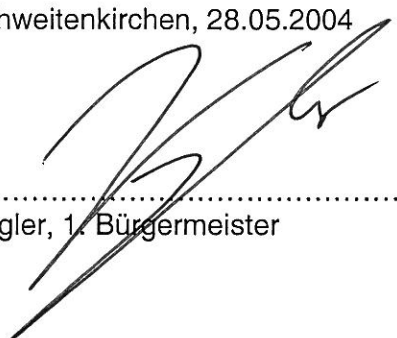
Schweitenkirchen, 26.05.2004



.....
Vogler, 1. Bürgermeister

- 10) Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung vom in Kraft getreten.

Schweitenkirchen, 28.05.2004



.....
Vogler, 1. Bürgermeister